

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2013

Nr. 2013/2093

## Statuten des Zweckverbandes Pastoralraum Gösgen; Genehmigung

---

### 1. Erwägungen

Mit Schreiben vom 25. September 2013 reichte der Zweckverband Pastoralraum Gösgen die neuen Statuten, welche an den Gemeindeversammlungen der sechs Verbandsgemeinden Erlinsbach, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Stüsslingen-Rohr und Winznau beschlossen wurden, zur Genehmigung durch den Regierungsrat ein. Die Statuten wurden vorher nicht zur Vorprüfung eingereicht. Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) bat das Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden (AGEM), zu den eingereichten Statuten aus gemeinderechtlicher Sicht im Sinne eines Mitberichts Stellung zu nehmen. Das AGEM reichte seinen Mitbericht dem DBK am 3. Oktober 2013 ein und schlug verschiedene Korrekturen von Amtes wegen vor.

### 2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes [GG] vom 16. Februar 1992; [BGS 131.1]) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Absatz 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind.

Die Statuten des Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Statutenbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Statutentext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelungen werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Absatz 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtliche erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Die Verbandsgemeinden haben die Statuten beschlossen, ohne sie vorher dem Regierungsrat zur Vorprüfung einzureichen. Deshalb müssen die vom AGEM vorgeschlagenen Korrekturen, denen sich das DBK anschliesst, vom Regierungsrat mit einer Genehmigung von Amtes wegen vorgenommen werden.

Aus gemeinderechtlicher Sicht sind von Amtes wegen folgende Änderungen vorzunehmen:

§ 4 lautet neu:

#### § 4. Sitz des Zweckverbandes

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Niedergösgen.

Begründung:

Nach § 168 Absatz 1 Buchstabe b GG sollen die Zweckverbandsstatuten Namen, Sitz, Zweck und Aufgaben des Verbandes bezeichnen. Die sechs Verbandsgemeinden haben sich daher auf eine Sitzgemeinde zu einigen. Sie haben dabei mit Vorteil nicht Erlinsbach zu wählen, da sonst der Zweckverband nicht mehr unter der Aufsicht des Kantons Solothurn stehen würde, sondern jener des Kantons Aargau. Gemäss Mitteilung des Zweckverbandes an das DBK vom 21. Oktober 2013 einigten sich die sechs Verbandsgemeinden auf Niedergösgen als Sitz des Zweckverbandes.

§ 7 Absatz 2 lautet neu:

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.

Begründung:

Im Absatz 2 muss die Regelung gemäss § 34 Absatz 2 GG ergänzt werden. Gemäss Gemeindeordnung kann für die geheime Wahl oder Abstimmung auch ein kleinerer Bruchteil als 1/5 gewählt werden. Gemäss Mitteilung des Zweckverbandes an das DBK vom 21. Oktober 2013 wünscht der Zweckverband kein niedrigeres Quorum als 1/5.

§ 7 Absatz 4 neu:

Jeder oder jede Delegierte hat eine Stimme. Der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen/deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Begründung:

Der Stichentscheid des Präsidenten gilt nur bei Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los (§ 39 Abs. 2 GG). Deshalb muss § 7 Absatz 4 an das Gemeindegesetz angepasst werden.

§ 10 Absatz 2 lautet neu:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht dem / der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Begründung:

Der Stichentscheid des Präsidenten gilt nur bei Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los (§ 39 Abs. 2 GG). Deshalb muss § 10 Absatz 2 an das Gemeindegesetz angepasst werden.

§ 11 Buchstabe c lautet neu:

Bei offenen und geheimen Abstimmungen gibt er / sie den Stichentscheid.

**Begründung:**

Der Stichentscheid des Präsidenten gilt nur bei Abstimmungen, bei Wahlen entscheidet das Los (§ 39 Abs. 2 GG). Deshalb muss § 11 Buchstabe c dem Gemeindegesetz angepasst werden.

Der Titel von § 12 lautet neu:

**§ 12. Finanzverwaltung****Begründung:**

§ 6 Absatz 1 Buchstabe c nennt die Finanzverwaltung als Organ des Zweckverbandes. Folgerichtig muss auch der Titel von § 12 Finanzverwaltung lauten und nicht Rechnungsführung.

§ 13 lautet neu:

**§ 13. Rechnungsprüfungsorgan**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung kann eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus RPK-Mitgliedern der Verbandsgemeinden oder aus einer einzigen RPK einer Verbandsgemeinde oder eine externe Fachstelle (Revisionsstelle) mit der Revision des Rechnungswesens und der Prüfung der Zweckverbandsrechnung beauftragen.

<sup>2</sup>Die RPK umfasst fünf Mitglieder.

<sup>3</sup>Die Wahlperiode für die RPK-Mitglieder beträgt vier Jahre.

<sup>4</sup>Die RPK nimmt die Rechnungsprüfung im Sinne des Gemeindeggesetzes vor und stellt Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung.

**Begründung:**

§ 6 Absatz 1 Buchstabe d nennt die Rechnungsprüfungsorgane als Organe des Zweckverbandes. Folgerichtig muss auch der Titel von § 13 Rechnungsprüfungsorgan lauten und nicht Rechnungsprüfung. Im Weiteren muss diese Bestimmung ausführlicher sein. Sie muss regeln, wie die RPK zu bilden ist (3 bis 5 Mitglieder, präzise Zahl), wie sich die Kommission zusammensetzt, wie lange die Wahlperiode dauert und welche Aufgaben die Kommission erfüllt. Dabei sind die §§ 103 und 156 GG zu beachten. Gemäss Mitteilung des Zweckverbandes an das DBK vom 21. Oktober 2013 soll die RPK aus fünf Mitgliedern bestehen und die Wahlperiode soll vier Jahre betragen.

§ 15 Absatz 3 wird als Absatz 3 gestrichen und mit gleichem Wortlaut nach dem Absatz 7 eingefügt.

**Begründung:**

Die in § 15 Absatz 3 geregelte Materie gehört eigentlich nicht in den § 15 über die Beiträge der Kirchgemeinde. Wenn dafür nicht ein eigener Paragraph gebildet wird, so ist der jetzige Absatz 3 besser nach dem jetzigen Absatz 7 einzufügen, also am Schluss von § 15.

Der Titel von § 16 lautet neu:

**§ 16. Eigentumsverhältnisse****Begründung:**

Der jetzige Titel von § 16 Eigenvorbehalt meint etwas anderes und stimmt nicht mit dem Text der Bestimmung überein. Deshalb muss der Titel Eigentumsverhältnisse lauten.

Die Korrekturen gelten von Amtes wegen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 166 ff., 209 Absätze 1 und 2, 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 18 Absatz 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) wird verfügt:

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbandes werden mit folgenden Korrekturen genehmigt.
- 3.1.1 § 4 lautet neu:  
*§ 4. Sitz des Zweckverbandes*  
 Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Niedergösgen.
- 3.1.2 § 7 Absatz 2 lautet neu:  
 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, muss geheim abgestimmt werden.
- 3.1.3 § 7 Absatz 4 lautet neu:  
 Jeder oder jede Delegierte hat eine Stimme. Der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen / deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 3.1.4 § 10 Absatz 2 lautet neu:  
 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 3.1.5 § 11 Buchstabe c lautet neu:  
 Bei offenen und geheimen Abstimmungen gibt er / sie den Stichentscheid.
- 3.1.6 Der Titel von § 12 lautet neu:  
 § 12. Finanzverwaltung
- 3.1.7 § 13 lautet neu:  
*§ 13. Rechnungsprüfungsorgan*  
<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung kann eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus RPK-Mitgliedern der Verbandsgemeinden oder aus einer einzigen RPK einer Verbandsgemeinde oder eine externe Fachstelle (Revisionsstelle) mit der Revision des Rechnungswesens und der Prüfung der Zweckverbandsrechnung beauftragen.  
<sup>2</sup>Die RPK umfasst fünf Mitglieder.  
<sup>3</sup>Die Wahlperiode für die RPK-Mitglieder dauert vier Jahre.  
<sup>4</sup>Die RPK nimmt die Rechnungsprüfung im Sinne des Gemeindegesetzes vor und stellt Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung.
- 3.1.8 § 15 Absatz 3 wird als Absatz 3 gestrichen und mit gleichem Wortlaut nach dem Absatz 7 eingefügt.
- 3.1.9 Der Titel von § 16 lautet neu:  
*§ 16. Eigentumsverhältnisse*

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110).

### Kostenrechnung

Zweckverband Pastoralraum Gösgen:

Beat Fuchs, Präsident der AG Kirchgemeindepräsidien, Rainstrasse 43, 5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(KA 4210000 / A 80363)
	Fr.	500.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement für Bildung und Kultur

### Beilage

Statuten Zweckverband Pastoralraum Gösgen

### Verteiler (mit Beilage)

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, DA, IW, LS

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn (2)

André Grolimund und Dominik Fluri

Zweckverband Pastoralraum Gösgen, Beat Fuchs, Präsident der AG Kirchenpräsidien,  
Rainstrasse 43, 5013 Niedergösgen (6, Versand durch DBK, **mit Rechnung** und  
Original-Beschluss)